

Verordnung über die Rückerstattung von Zöllen auf Futtermitteln für Zoo-, Labor- und andere Tiere

vom 20. Mai 1996 (Stand am 9. März 1999)

Das Eidgenössische Finanzdepartement,

gestützt auf Artikel 40 Absatz 5 Buchstaben a und d der Verordnung vom 10. Juli 1926¹ zum Zollgesetz,

verordnet:

1. Abschnitt: Zollbegünstigung

Art. 1² Grundsatz

Die Zollbegünstigung nach Artikel 3 der Einfuhrverordnung Saatgetreide und Futtermittel vom 7. Dezember 1998³ wird gewährt, indem auf Gesuch hin die Differenz zwischen dem bei der Einfuhr tatsächlich angewendeten Zollansatz und dem am Ende der Abrechnungsperiode gültigen zollbegünstigten Ansatz (Zolldifferenz) zurückerstattet wird. Haben die Zollansätze während der Antragsperiode geändert, so wird die Zollrückerstattung nach dem niedrigeren Ansatz berechnet.

Art. 2⁴ Zollbegünstigte Waren

Zollbegünstigt werden die Waren nach:

- a. dem Anhang zur Einfuhrverordnung Saatgetreide und Futtermittel vom 7. Dezember 1998⁵;
- b. Anhang 2 der Verordnung des EVD vom 7. Dezember 1998⁶ über die Zollbegünstigung für Futtermittel und Ölsaaten.

Art. 3 Voraussetzungen

Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn:

- a. bei der Einfuhr die Waren nach Artikel 2 Buchstabe a zu den Ansätzen der Tariflinien «zu Futterzwecken» oder die Waren nach Artikel 2 Buchstabe b zu den Ansätzen der Tariflinien «zur menschlichen Ernährung» oder «zu

AS 1996 2122

¹ SR 631.01

² Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 13. Jan. 1999 (AS 1999 1068).

³ SR 916.112.211

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 13. Jan. 1999 (AS 1999 1068).

⁵ SR 916.112.211

⁶ SR 916.112.231

technischen Zwecken» bzw. «zur Herstellung von Nahrungsmitteln» verzollt worden sind;

- b. die Revers-Verordnung vom 5. November 1987⁷ für die Waren einen zollbegünstigten Ansatz vorsieht; und
- c.⁸ die Waren Zoo-, Labor- oder anderen Tieren nach Artikel 3 der Einfuhrverordnung Saatgetreide und Futtermittel vom 7. Dezember 1998⁹ abgegeben werden.

Art. 4 Anspruch auf Rückerstattung

¹ Anspruch auf Rückerstattung der Zolldifferenz hat, wer Futtermittel für Zoo-, Labor- und andere Tiere nach Artikel 3 der Einfuhrverordnung Saatgetreide und Futtermittel vom 7. Dezember 1998¹⁰ mischt, abfüllt, im eigenen Betrieb verwendet oder abgepackt für den Einzelverkauf einführt. Der Anspruch entsteht im Zeitpunkt, in dem diese Tätigkeiten ausgeführt werden.¹¹

² Zolldifferenzen von weniger als 100 Franken werden nicht zurückerstattet.

Art. 5 Berechnung der zollbegünstigten Menge

¹ Die zollbegünstigte Menge wird berechnet:

- a. auf der Grundlage der Produktionsbuchhaltung oder der Verkaufsstatistik;
- b. nach dem entsprechenden Bruttogewicht, wenn die Rohstoffe unverändert abgegeben werden.

² Für die Berechnung nach der Produktionsbuchhaltung sind die Mengen der tatsächlich verwendeten Rohstoffe und für die Berechnung nach der Verkaufsstatistik die Anteile der verwendeten Rohstoffe nach Herstellungsformel (Rezeptur) massgebend.

³ Bei der Berechnung nach der Produktionsbuchhaltung kann bei der Rückerstattung der nachgewiesene Produktionsverlust, bei der Berechnung nach der Verkaufsstatistik ein Produktionsverlust von höchstens 4 Prozent ohne besonderen Nachweis berücksichtigt werden.

2. Abschnitt: Rückerstattungsverfahren

Art. 6 Gesuch um Zollrückerstattung

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller reicht das Gesuch um Zollrückerstattung auf einem vollständig und ordnungsgemäss ausgefüllten amtlichen oder von der

⁷ SR **631.146.31**

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 13. Jan. 1999 (AS **1999** 1068).

⁹ SR **916.112.211**

¹⁰ SR **916.112.211**

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 13. Jan. 1999 (AS **1999** 1068).

Oberzolldirektion (OZD) genehmigten Formular bei der OZD ein und legt ihm folgende Unterlagen bei:

- a.¹² die Originalzollquittungen für die einzelnen Rohstoffe und eine Fotokopie dieser Quittungen oder, wenn der Einkauf bei einem Importeur erfolgte, die entsprechende Verkaufsrechnung, zusätzlich mit den Angaben über die Verzollung (Nummer der Einfuhr-Zollquittung, Datum, Zollamt und Zollansatz) versehen;
- b. einen Verwendungsnachweis der einzelnen Rohstoffe;
- c. eine Zusammenstellung der hergestellten bzw. verkauften Menge je Futterart.

² Sie oder er bezeichnet im ersten Gesuch die gewünschte Berechnungsart nach Artikel 5. Eine nachträgliche Änderung der Berechnungsart bedarf der Zustimmung der OZD.

³ Genügt das Gesuch den Anforderungen nicht, so räumt die OZD der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung ein. Liefern diese die erforderlichen Angaben nicht innerhalb dieser Frist, so tritt die OZD nicht auf das Gesuch ein.

Art. 7 Abrechnungsperiode

¹ Die Gesuche werden monatlich oder quartalsweise (Kalenderquartal) zusammengefasst und der OZD im darauffolgenden Monat beziehungsweise im darauffolgenden Quartal eingereicht. Später eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

² Die OZD kann in Einzelfällen abweichende Fristen vorsehen.

Art. 8 Verwendungsnachweis

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss nachweisen, dass die Waren als Futtermittel für Zoo-, Labor- und andere Tiere nach Artikel 3 der Einfuhrverordnung Saatgetreide und Futtermittel vom 7. Dezember 1998¹³ verwendet oder verkauft worden sind, und zwar mittels:¹⁴

- a. Lagerkontrollen, Produktionsbuchhaltung und Verkaufsstatistiken;
- b. den Original-Rezepturen für die hergestellten Endprodukte mit:
 1. genauen Angaben der prozentualen Anteile der einzelnen Rohstoffe,
 2. Angaben über die Herkunft der Rohstoffe (z. B. Import- oder Inlandprodukte);
- c. Lieferscheine und Rechnungen.

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 30. Mai 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1476).

¹³ SR 916.112.211

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 13. Jan. 1999 (AS 1999 1068).

² Wird nur ein Teil der Waren als Futtermittel für Zoo-, Labor- und andere Tiere verwendet oder verkauft, so müssen die Produktionsbuchhaltung oder die Verkaufsstatistiken auch die Verwendung der anderen Waren erfassen.

³ Die Produktionsbuchhaltung enthält mindestens folgende Angaben zum Produkt: die Rezeptur, die hergestellte Menge und das Produktionsdatum. Die Verkaufsstatistik enthält mindestens folgende Angaben zum Produkt: die Rezeptur des Produkts, die verkaufte Menge, das Rechnungsdatum und eine Kundenliste.

3. Abschnitt: Pflichten der Rückerstattungsberechtigten

Art. 9 Pflichten im Zusammenhang mit der Warenbewirtschaftung

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist verpflichtet:

- a. eine Warenbuchhaltung oder eine Verkaufsstatistik zu führen;
- b. bei Weitergabe der zollbegünstigten Waren auf Rechnungen und Lieferscheinen einen Verwendungsvorbehalt anzubringen;
- c. bei nachträglicher Änderung der Zweckbestimmung, wie Rückführung in den Sektor für landwirtschaftliche Nutztiere, die Ware zur Nachverzollung anzumelden und die Zolldifferenz nachzuzahlen.

² Für die Nachverzollung von Abfällen, die Nutztieren verfüttert werden, kann die OZD den Nährwert berücksichtigen.

Art. 10 Betriebskontrollen

¹ Die Zollverwaltung kann unangemeldete Betriebskontrollen durchführen bei:

- a. der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller;
- b. Zwischenhändlerinnen und Zwischenhändlern;
- c. Abnehmerinnen und Abnehmern.

² Den Beamtinnen und Beamten ist jederzeit Einsicht in den Geschäftsbetrieb und in die einschlägigen Belege zu gewähren sowie jede benötigte Auskunft zu erteilen.

³ Die betroffenen Personen müssen bei der Betriebskontrolle in der von den Beamtinnen und Beamten verlangten Weise mitwirken.

Art. 11 Reduktion und Verweigerung der Rückerstattung

Zeigt sich bei der Prüfung eines Gesuches oder bei der Betriebskontrolle, dass die Voraussetzungen für die Rückerstattung der Zolldifferenz nicht oder nur teilweise erfüllt sind, so verweigert oder reduziert die OZD die Rückerstattung oder fordert den zu Unrecht ausbezahlten Betrag zurück.

Art. 12 Aufbewahrungspflicht

¹ Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen die Belege, die zur Erstellung des Gesuchs um Zollrückerstattung dienten, während mindestens fünf Jahren aufbewahren.

² Auf Verlangen der OZD müssen sie die Belege vorweisen.

Art. 13 Meldepflicht

Eine Liquidation des Geschäftsbetriebes und jede Änderung der Firmenbezeichnung oder des Domizils sind der OZD unverzüglich zu melden.

4. Abschnitt: Zinsen und Gebühren**Art. 14**

¹ Guthaben werden nicht verzinst.

² Für die Rückerstattung wird je Gesuch eine Gebühr nach der Verordnung vom 22. August 1984¹⁵ über die Gebühren der Zollverwaltung erhoben.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 15** Übergangsbestimmung

Die OZD erstattet für Waren, die im zweiten Semester 1995 zum ordentlichen Ansatz verzollt und Zoo-, Labor- und anderen Tieren nach Artikel 9 der Futtermittelzoll-Verordnung vom 8. Juni 1995¹⁶ abgegeben wurden, in begründeten Ausnahmefällen die Zolldifferenz zurück. Die Gesuche sind innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung dieser Verordnung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts einzureichen.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

¹⁵ SR 631.152.1

¹⁶ [AS 1995 3069, 1996 2142, 1997 225 1554, 1998 190 1247 1456 1770. AS 1999 410 Art. 4 Bst. c]

